

26.02.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**

R

zu **Punkt ...** der 797. Sitzung des Bundesrates am 12. März 2004

Gesetz zu dem Vertrag vom 17. Juli 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung

Der Rechtsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat,

1. festzustellen, dass das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf und
2. dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Begründung zu 1:

In dem Vertrag sind an verschiedenen Stellen Mitwirkungs- und Informationspflichten für das rechtshilferechtliche Bewilligungsverfahren enthalten (vgl. etwa Artikel 8, 11, 13 und 15 des Vertrages), die von den Landesbehörden zu vollziehen sind. Bei dem rechtshilferechtlichen Bewilligungsverfahren handelt es sich entgegen der Auffassung der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung nach bislang einhelliger Ansicht nicht um ein Verfahren, das dem nachfolgenden Straf- oder Strafvollstreckungsverfahren zuzuordnen und daher als gerichtliches Verfahren einzustufen wäre, sondern um ein eigenständiges Verfahren.

Dieses Verfahren rechnet nach ständiger Auffassung des Bundesrates nicht zur Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten im Sinne von Artikel 32 Abs. 1 GG. Vielmehr handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 GG.